

# Datenschutzfragen

## Inhalt:

1. Die Organisation einer Arztpraxis .....	2
2. Ein Datenmodell des Patienten .....	4
3. Sichten und Zugriffsrechte.....	5
4. Was darf gespeichert werden? .....	6
5. Datenfluss im Gesundheitswesen .....	7
6. Aufgaben .....	9
7. Persönlichkeitssphäre und Datenschutz.....	10
8. Das Bundesdatenschutzgesetz .....	11
9. Beispiel: Datenverarbeitung in einem Adressenverlag.....	14
10. Beispiel: Personalinformationssysteme .....	16
11. Aufgaben .....	18
12. Technischer Datenschutz .....	19

## Datenschutzfragen

Wie schon mehrfach angemerkt müssen Datenschutzfragen immer dann berücksichtigt werden, wenn man personenbezogene Daten verarbeitet. In diesem Abschnitt wollen wir an einem Beispiel Anforderungen ermittelt werden, die an die Datenverarbeitung in der Praxis gestellt werden. Darüber hinaus werden einige der Wege gezeigt, die die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Daten nehmen. Aus der Problemstellung lassen sich die auftauchenden Datenschutzfragen ableiten. Das gewählte Beispiel ist leicht austauschbar, ohne dass sich die Fragestellungen grundsätzlich ändern.

### 1. Die Organisation einer Arztpraxis

Als Beispiel wählen wir eine Arztpraxis, weil sie überschaubar und uns in ihrer Organisation teilweise bekannt ist. Die dort anfallenden Daten sind sehr privater Natur, so dass sich Fragen nach Datenschutzmöglichkeiten und -erfordernissen geradezu aufdrängen. Zur Auffrischung der Erinnerung wollen wir in Gedanken einen Arztbesuch durchspielen: Außer in akuten Fällen sollte man sich rechtzeitig in der Praxis anmelden, damit die Termine vergeben und Wartezeiten vermieden werden können. Nach dem Betreten der Praxis meldet man sich meist bei einer freundlichen Dame, die entweder die richtige Karteikarte heraussucht oder beim erstmaligen Besuch eine solche Karte ausfüllt. Dazu müssen eine ganze Reihe von Fragen beantwortet werden. Es folgt die übliche Wartezeit, dann stellt die Ärztin oder der Arzt ebenfalls Fragen nach dem Befinden, den Symptomen, der Krankengeschichte, eventuell schon eingenommenen Medikamenten etc. Dabei werden Notizen gemacht. Nach der Untersuchung wird der Befund notiert, ggf. weitere Laboruntersuchungen etwa des Blutes angeordnet und es folgt ein Therapievorschlag. Da es sich hier glücklicherweise um einen leichten Fall handelt, erhält man ein Rezept für ein harmloses Medikament und einige Tage Bettruhe verordnet, dazu eine Bescheinigung für den Arbeitgeber. Beruhigt verlässt man die Praxis, nicht ohne einen Termin für die Nachuntersuchung mit der freundlichen Dame vom Empfang vereinbart zu haben. Man holt das Medikament aus der Apotheke und einen Krimi aus dem Buchladen. Dann geht man nach Hause und harret der Genesung.

Zur Beschreibung solcher Abläufe benutzen wir die formalisierte Darstellung in Struktogrammen. Wir wollen dabei den Standpunkt wechseln und den Arztbesuch aus der Sicht der Praxis beschreiben:

einen Termin vereinbaren	
es ist der erste Besuch	
wahr	falsch
Eine neue Karteikarte ausfüllen. Kinderkrankheiten, Krankengeschichte, Allergien, Rauch- und Trinkgewohnheiten, persönliche Verhältnisse, ... erfragen.	Karteikarte heraussuchen
aktuelle Beschwerden, Symptome erfragen, ggf. Untersuchung durchführen	
Laboruntersuchungen sind notwendig	
wahr	falsch
ggf. Blut entnehmen oder Urin sammeln	
Befunde und Diagnose festhalten, Therapie vorschlagen, ggf. Rezepte und Bescheinigungen ausstellen	

Aus der Sicht des Patienten endet der Besuch an dieser Stelle. Die Praxis hat jedoch noch einiges zu tun:

ggf. Laborwerte ermitteln und festhalten, Benachrichtigungen an Krankenhaus, Gesundheitsamt oder überweisenden Arzt senden, erbrachte Leistungen entsprechend der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) kodieren und notieren.	
es handelt sich um einen Privatpatienten	
wahr	falsch
Privatliquidation durchführen	Am Quartalsende entsprechend der GOÄ die erbrachten Leistungen an die Abrechnungsstelle der kassenärztlichen Vereinigung übermitteln, die mit den Krankenkassen abrechnet.

## 2. Ein Datenmodell des Patienten

Auch wenn kein Computer benutzt wird, müssen zur Erfüllung der Aufgaben der Arztpraxis zahlreiche Daten gesammelt werden. Die Gesamtheit dieser Daten können wir als Abbild der Realität in der Welt der Daten auffassen. Dieses Bild ist für alle, die nicht direkt mit den Patienten Kontakt haben, die wichtigste Möglichkeit, Informationen über sie zu erhalten. Außerdem wird es nach einiger Zeit der einzige Weg sein, die in der subjektiven Erinnerung sich langsam wandelnde Vergangenheit halbwegs zuverlässig zu rekonstruieren. Es ist deshalb üblich, von einem *Datenmodell* des Patienten zu reden. Fassen wir alle Patientendaten und die zusätzlich gespeicherten Informationen etwa über das Labor, das Lager etc. zusammen, so erhalten wir insgesamt ein Datenmodell der Praxis (in das die Patienten natürlich nur unter dem sehr reduzierten Aspekt der Gesundheitsdaten eingehen).

Werden die Daten von Computern verarbeitet, so muss man sie in geeigneter Form kodieren. Obwohl natürlich ebenso wie in Akten einfach Texte abgespeichert werden können, wählt man statt dieser schlecht auswertbaren Form meist eine Datenbank oder eine andere der schon bekannten Organisationsformen für Dateien, die eine Platz sparendere und effizientere Verarbeitung zulassen. Bevor wir uns einem solchen Patientendatensatz zuwenden, wollen wir uns doch noch klarmachen, dass es in dieser weiter formalisierten Darstellung schwieriger als im freien Text ist, im Code nicht vorgesehene Informationen darzustellen. (Auf Papier und/oder freien Texten kann man z. B. Randnotizen machen, Daten so durchstreichen, dass der alte Inhalt noch lesbar ist, Zusätze anfügen, ...) Berücksichtigt man weiter, dass in Computersystemen gespeicherte Informationen sehr schnell und leicht abrufbar sind, so liegt es nahe anzunehmen, dass die auf Papier vorliegenden Daten zusätzlich nur noch selten benutzt werden, selbst wenn es sie gibt. Wir sollten deshalb bei der Festlegung der Elemente eines Datenmodells daran denken, dass die Patienten demjenigen, dem sie nur in ihrer Datengestalt begegnen, desto weniger differenziert erscheinen, je enger der Datensatz gefasst ist.

Für unsere Patienten entnehmen wir zunächst die benötigten Daten aus bestehenden Karteikarten. Diese können wir dann als Datensatz in typisierten Dateien oder als Grundlage eines ER-Modells wählen, das auch die Zusammenhänge mit den anderen beteiligten Entities der Praxis enthält:

### Patienten-Datensatz:

Name		Vorname(n)		Geburtsdatum		Geschlecht	
Familienstand		Staatsangehörigkeit		Angehörige			
Postleitzahl		Wohnort		Straße/Nr.			
Beruf		Arbeitgeber		Versicherter			
Krankenkasse		Mitgliedsnummer		Krankenscheinnr.		Kassen-/Privatpatient	
Blutgruppe		Allergien		Impfungen		Risikofaktoren	
Krankengeschichte		Operationen		ständige Medikam.		Sonstiges	
Datum	Befund	Laborwerte	Diagnose	Verordnungen	GOÄ-Nr.	Bemerkungen	pro Besuch eine Zeile
...	...	...	...	...	...	...	
...	...	...	...	...	...	...	

Für spezielle Zwecke muss dieser Datensatz natürlich noch stark erweitert werden.

### 3. Sichten und Zugriffsrechte

Obwohl die Daten des Patienten-Datensatzes logisch zusammengehören, lassen sie sich doch drei Gruppen zuordnen:

- den *Personaldaten*, die zur organisatorischen Abwicklung des Praxisbetriebes erforderlich sind, zu der die Terminplanung, Benachrichtigungen, die Abrechnung etc. gehören.
- den *Gesundheitsdaten*, die zur Information des Arztes notwendig sind.
- den *Gebührenordnungs-(GOÄ)-Nummern*, die sich aus der Tätigkeit des Arztes ergeben, die aber auch zur Abrechnung benötigt werden.

Entsprechend interessieren einzelne Benutzer des Datensatzes meist nur Teile der gespeicherten Informationen, oder - schärfer formuliert - die meisten Benutzer dürfen nur auf die Teile des Datensatzes zugreifen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Beispielsweise ist es nicht notwendig, dass die Arzthelferin am Empfang Einzelheiten der Gesundheitsdaten des Patienten erfährt, wenn sie nur mit der Terminplanung oder den Bescheinigungen für den Arbeitgeber befasst ist. Diese unterschiedlichen Ausschnitte des Gesamtdatenbestandes, die den einzelnen Benutzern zur Verfügung stehen, bezeichnet man als unterschiedliche *Sichten* auf den Datenbestand.

Neben den Sichten ist es wichtig festzulegen, welche Benutzer *auf welche Art* auf die Daten zugreifen dürfen. Nur dort, wo wirklich Informationen entstehen, dürfen diese in den Datensatz geschrieben werden. Allen anderen Benutzern stehen dieselben Daten nur zum Lesen zur Verfügung, und auch dann nur, wenn sie zu ihrer Sicht auf den Datenbestand gehören.

#### Zugriffsarten:

R	lesend ( <b>READ</b> )
R W	lesend und schreiben ( <b>READ and WRITE</b> )
%	kein Zugriff

Sichten und Zugriffsarten definieren die Zugriffsrechte eines Benutzers. Sie sollten zusammen mit dem Datenbestand selbst festgelegt werden. Dieses geschieht übersichtlich in Form einer Zugriffsmatrix, die die Zugriffsrechte festlegt. Wir können hier nur einen kleinen Ausschnitt einer solchen Matrix zeigen:

Benutzer	Name ...	Blutgruppe	Befund ...	Diagnose	GOÄ-Nr. ...
Empfang	RW	%	%	%	%
Labor	R	RW	%	%	%
Arzt	R	R	RW	RW	RW
Abrechnung	R	%	%	%	R

Ein Computersystem in einer Arztpraxis, an dem mehrere Benutzer gleichzeitig oder nacheinander zu verschiedenen Zeiten arbeiten, sollte also die Benutzer eindeutig identifizieren und ihren Zugriff auf den Datenbestand kontrollieren können.

## 4. Was darf gespeichert werden?

Da es sich bei den Gesundheitsdaten um Informationen sehr privater Natur handelt, ergibt sich sicherlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche Daten überhaupt gespeichert werden dürfen. Dabei ist vorauszuschicken, dass die Geheimhaltung medizinischer Daten auch ohne weitere Regelungen schon durch das Arztgeheimnis gesichert ist.

Die Zulässigkeit der Speicherung, Übermittlung, Veränderung oder Löschung personenbezogener Daten wird seit 1978 generell im *Bundesdatenschutzgesetz* (BDSG) geregelt, das von den Länderdatenschutzgesetzen ergänzt wird. Der Gesetzestext des BDSG wird im nächsten Abschnitt näher untersucht. Er ist in Broschüren der Datenschutzbeauftragten enthalten oder in der aktuellen Fassung im Internet zu finden. Wir wollen hier nur festhalten, dass es nach diesem Gesetz nicht in das Belieben eines Computerbesitzers gestellt ist, welche Daten er verarbeitet, solange sie sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. *Personenbezogene Daten* dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dieses vom BDSG oder einer anderen Rechtsvorschrift erlaubt wird oder wenn der Betroffene ausdrücklich, normalerweise schriftlich, der Verarbeitung seiner Daten zugestimmt hat. Die Verarbeitung nicht personenbezogener Daten wird von diesem Gesetz nicht geregelt. So darf etwa der durchschnittliche Umsatz niedersächsischer Arztpraxen durchaus ohne Begründung gespeichert werden, da er nicht mehr einem einzelnen Arzt zuzuordnen ist.

In unserem Beispiel treffen die Paragraphen des dritten Abschnittes des BDSG zu, die die *Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich* regeln. Hier wird festgelegt, dass Daten gespeichert und verändert werden dürfen,

- die sich aus einem Vertragsverhältnis oder einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis ergeben,
- wenn sie dem entsprechenden Zweck dienen, oder wenn die speichernde Stelle ein berechtigtes Interesse an der Speicherung hat
- und keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Die Präzisierung der Begriffe des „berechtigten Interesses“ und der „schutzwürdigen Belange“ geschieht dabei nicht im Gesetz, sondern wird der Alltagserfahrung, im Zweifel also den Gerichten überlassen. In unserem Fall liegt ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten sicherlich vor. Die angegebenen Patientendaten dienen alle dem Zweck der ärztlichen Behandlung und werden überwiegend vom Betroffenen, dem Patienten, selbst gegeben.

Zusätzlich zu den rechtlichen Regelungen sind in der Anlage zu dem Gesetz einige Sicherheitsmaßnahmen aufgelistet, die den unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten verhindern sollen. So muss etwa sichergestellt werden, dass die gedruckten Computerlisten solcher Daten nicht unversehrt auf der Müllkippe oder als Malpapier im nächsten Kindergarten landen (wie schon geschehen).

## 5. Datenfluss im Gesundheitswesen

Der Arzt ist nur ein Teil des Gesundheitswesens, allerdings jener, dem der Patient am häufigsten und als Erstes begegnet. Neben den schon genannten Abrechnungsstellen gehören Krankenhäuser, Krankenkassen, Gesundheitsämter und Apotheken ebenfalls dazu. Zwischen all diesen Institutionen fließen Daten zur Abrechnung, zur Information zwischen den behandelnden Ärzten oder zur Meldung ansteckender Krankheiten. Für die Übermittlung dieser Daten gelten ähnliche Regelungen wie für die Speicherung. Sie ist erlaubt, wenn

- dieses zum Zweck des Vertrags oder zum vertragsähnlichen Verhältnis gehört, oder
- soweit die übermittelnde Stelle oder ein Dritter oder die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran haben
- und keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Ist es nicht offensichtlich, dass die Übermittlung nach diesen Kriterien erlaubt ist, dann muss der Betroffene der Weitergabe seiner Daten zustimmen. Private Versicherungen z. B. schließen zur Risikostreuung oft eine Rückversicherung bei speziellen Versicherungsgesellschaften ab. Damit diese dann das Risiko des Versicherungsfalles beurteilen kann, benötigt sie ebenfalls Daten des Versicherten. Dieser muss dazu in der so genannten *Datenschutzklausel* seine Einwilligung geben. Die Klausel lautete (unvollständig):

*Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos ... übermittelt. ...*

Unterliegen die übermittelten Daten einem Amts- oder Berufsgeheimnis wie dem Arztgeheimnis, dann dürfen sie zwar in Ausübung des Berufes unter bestimmten Umständen übermittelt werden. Der Empfänger darf sie aber nur unter den gleichen Bedingungen weitergeben, die auch für den Übermittelnden gelten. Der Arzt darf also dafür vorgesehene Daten an das Gesundheitsamt weiterleiten. Dort aber müssen die Daten in aller Regel bleiben.

Abweichend von den genannten Regelungen ist die Übermittlung von Personenlisten erlaubt, soweit sie sich auf

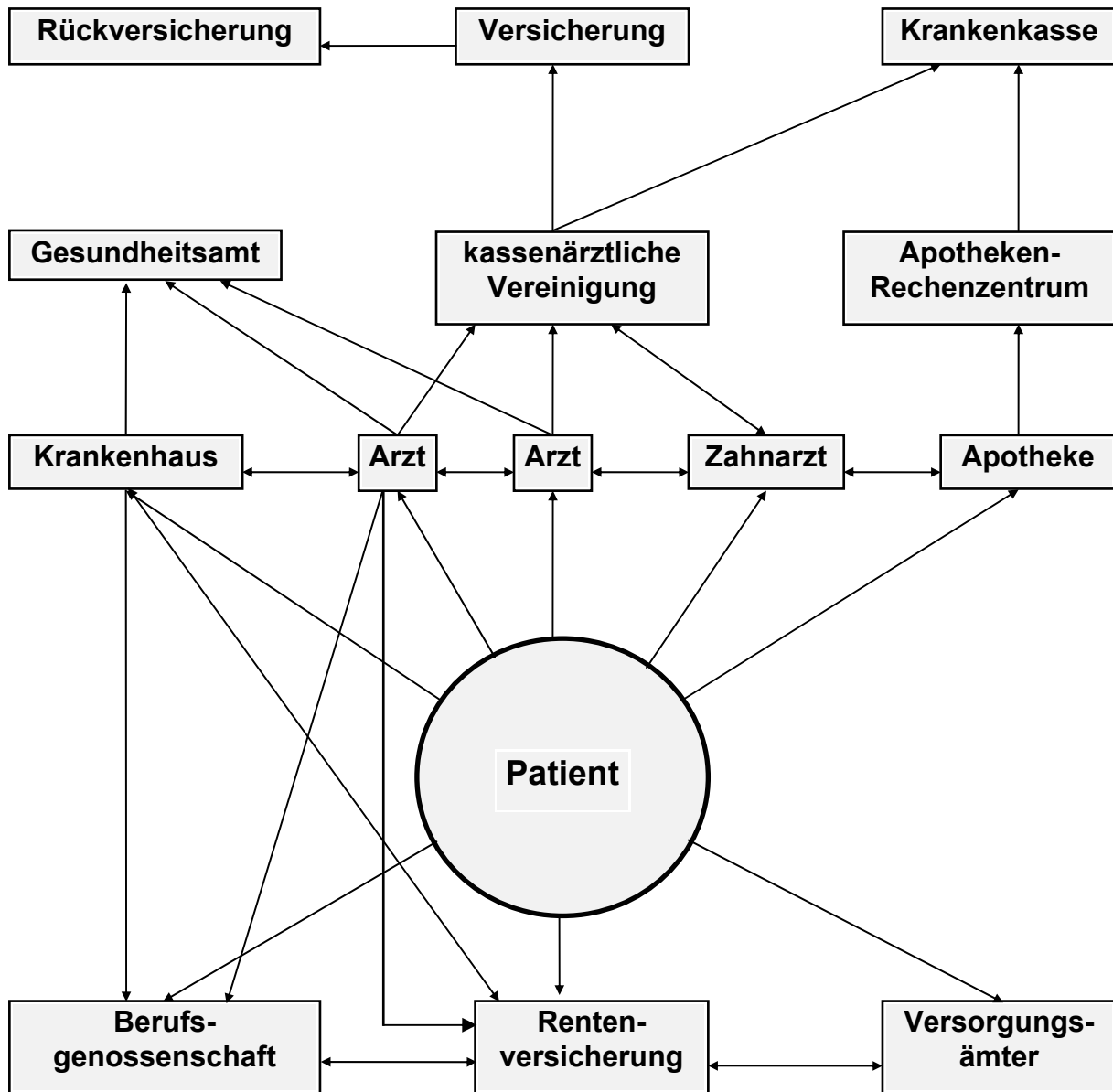
- Namen
- Titel und akademische Grade,
- das Geburtsdatum,
- Berufs- oder ähnliche Bezeichnungen,
- Anschrift und Telefonnummer

beschränken und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Beispielsweise dürfte unser Arzt auch ohne das Arztgeheimnis eine Liste der von ihm behandelten Alkoholkranken nicht weitergeben, weil sie den Betroffenen schaden könnte.

Neben der ärztlichen Versorgung existiert die medizinische Forschung, die häufig auf nicht anonymisierte Patientendaten zurückgreifen muss, etwa um fehlende Einzelheiten der Krankengeschichte oder des persönlichen Umfelds und den Lebensgewohnheiten des Patienten zu erfragen. Da die Forschung oft an die Universitätskliniken gekoppelt ist, wird das Einverständnis des Patienten zur Verwendung seiner Daten zu Forschungszwecken meist schon bei der Einlieferung eingeholt.

Das Gesundheitswesen ist eingebettet in das Sozialwesen insgesamt. Handelt es sich bei der Krankheitsursache um einen Arbeitsunfall, dann fließen Daten an die Berufsgenossenschaft oder andere Versicherungen. Folgt eine Arbeitsunfähigkeit, dann werden Rentenversicherung und Versorgungsämter betroffen, die Vertrauensärzte und Gutachter einschalten können. Insgesamt ergibt sich ein (tatsächlich erheblich komplexeres) Netz von Datenflüssen im Gesundheitswesen:

#### Datenflüsse im Gesundheitswesen:



## 6. Aufgaben

1. Füllen sie einen ausgewählten Patientendatensatz mit Inhalt, indem Sie **Ihre eigenen Daten** für bestimmte Fälle eingeben. Schätzen Sie die Güte des so entstandenen Datenmodells für ihren Fall ab.
2. Übertragen Sie die Fragestellung auf die Praxis eines **Rechtsanwalts**:
  - a. Beschreiben Sie den Ablauf des Besuchs eines Klienten.
  - b. Versuchen Sie, einen Klienten-Datensatz festzulegen. Vergleichen Sie dieses Problem mit dem Patientenbeispiel.
  - c. Legen Sie die Zugriffsrechte der Beschäftigten einer größeren Kanzlei fest, in der mehrere Anwälte und weitere Angestellte tätig sind.
  - d. Stellen Sie anhand des BDSG fest, ob die von Ihnen festgelegten Daten gespeichert werden dürfen.
  - e. Beschreiben Sie das Zusammenspiel der in der Kanzlei benötigten Programme mit den vorhandenen Dateien.
3. Gründen Sie eine **Speditionsfirma** für Transporte ins In- und Ausland:
  - a. Beschreiben Sie die Arbeitsabläufe in der Spedition. Spielen Sie dazu die Abarbeitung eines erteilten Auftrags von der Angebotserstellung bis zur Begleichung der Rechnung durch. Falls Ihnen Teile dieses Ablaufs unklar sind, klären Sie die auftretenden Fragen z. B. durch den Besuch einer Spedition. Überlegen Sie sich Ihre Fragen aber schon vor dem Besuch der Firma, damit sie die Zeit dort gut nützen können.
  - b. Legen Sie die zur Abwicklung eines Auftrags benötigten Informationen fest und ermitteln Sie jeweils, ob es sich um personenbezogene Daten handelt.
  - c. Erweitern Sie Ihre Dateien um die Angaben der Mitarbeiter, insbesondere der Fahrer der Firma.
  - d. Beschreiben Sie als Struktogramm ein Programm, das einem Sachbearbeiter der Spedition eine Vorschlagsliste von genau drei Fahrern (aus den zahlreich angestellten) liefert, die eine durchzuführende Auslandsfahrt übernehmen können. Legen Sie die dazu benötigten Daten der Fahrer und des Auftrags fest und erläutern Sie, nach welchen Kriterien die Fahrer ausgewählt werden sollen. Führen Sie dazu ein Punktesystem ein. Erörtern Sie die Auswirkungen des Programms auf die Fahrer und auf die Arbeit des Sachbearbeiters.
4. a. Klären und beschreiben Sie die Aufgaben eines **Kreiswehrrersatzamtes** beim Musterverfahren:
  - b. Legen Sie einen Datensatz fest, der diesen Aufgaben gerecht wird.
  - c. Füllen Sie den ermittelten Datensatz mit dem Inhalt, der zu Ihrer Person gehört. Stellen Sie fest, in wieweit Sie sich durch ihr Datenmodell zutreffend beschrieben fühlen.
  - d. Vergleichen Sie Vor- und Nachteile für die Beteiligten bei einem automatisierten Verfahren bzw. einer Verteilung durch Sachbearbeiter des Kreiswehrrersatzamtes.
  - e. Beschreiben Sie die Informationen, die der Sachbearbeiter Ihrer Meinung nach haben müsste, um eine für Sie persönlich „gerechte“ Zuordnung zu treffen. Versuchen Sie diese Informationen so zu strukturieren, dass sie auf alle Wehrpflichtigen als fester Datensatz übertragbar werden. (Modifizieren Sie die Aufgabenstellung entsprechend, falls Sie Ersatzdienst leisten möchten.).

## 7. Persönlichkeitssphäre und Datenschutz

In diesem Abschnitt sollen einige Aspekte des Datenschutzes näher betrachtet werden. Eine vollständigere Behandlung dieses Themas ist hier nicht beabsichtigt und auch nicht möglich, insbesondere sind die gemachten Aussagen nicht immer im juristischen Sinn korrekt, weil meist ein Fall als Beispiel für mehrere in Frage kommende Möglichkeiten genannt wird. Das Kapitel soll eher Anregungen geben, sich näher mit dieser Problematik zu beschäftigen. Weitere Informationen findet man in der Literatur. Besonders leicht zugänglich, da kostenlos, sind die Broschüren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

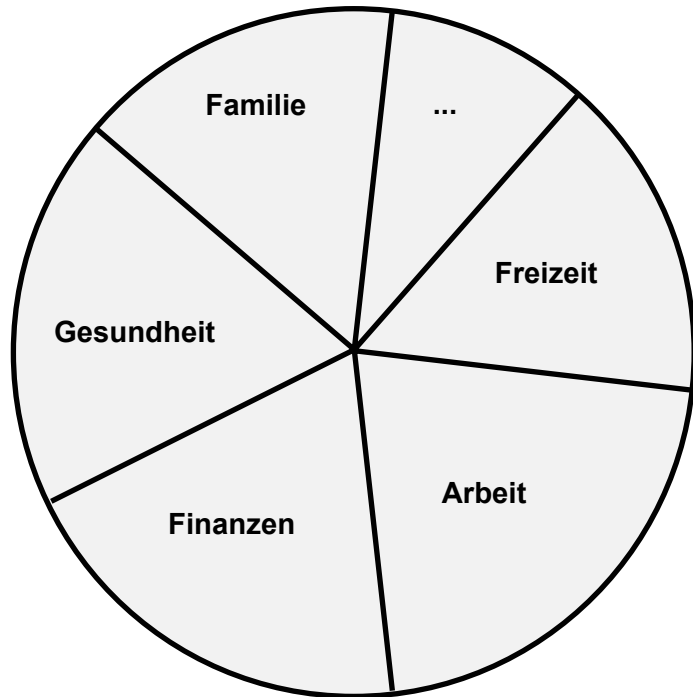
Der Schutzbedarf personenbezogener Daten ist eine direkte Folge der technischen Entwicklung, die es ermöglicht, sehr schnell und in fast beliebiger Zahl Daten nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und Daten aus verschiedenen Quellen zu verknüpfen. Schon vor der breiten Nutzung der Computer wurden natürlich Daten der verschiedensten Art gespeichert, da sie etwa zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben benötigt werden, und auch schon vorher wurden unzulässig Daten gesammelt, weitergegeben und verknüpft. Befinden sich solche Daten in Aktensammlungen, die meist auch noch räumlich weit verteilt sind, dann ist die Zusammenführung solcher Daten ein auch im Einzelfall sehr mühseliger Prozess. Neu ist also die Möglichkeit, diesen vorher nur ausnahmsweise möglichen Vorgang in beliebig vielen Fällen durchzuführen. Betrachtet man dabei die Unzahl von Informationen, die in den einzelnen Lebensbereichen Arbeit, Gesundheit, soziale Sicherung, eCommerce etc. über jeden Bürger gespeichert werden, und weiß, dass praktisch alle Rechner, in denen diese Informationen verarbeitet werden, untereinander vernetzt sind, dann ist die Gefahr eines Persönlichkeitsbildes, Datenschattens oder des gläsernen Menschen sicherlich keine Fiktion. Zu klären ist also, ob diese Datenmodelle des Menschen, die dann nicht mehr auf Teilgebiete beschränkt wären, sondern ein sehr vollständiges Bild liefern würden, zulässig sind.

Grundlage für eine solche Klärung sind die in den ersten Artikeln des Grundgesetzes festgelegten Grundrechte, insbesondere das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zu dieser Entfaltung gehört die Wahrung eines Intimbereichs oder einer Persönlichkeitssphäre, die unantastbar ist, in der sich der einzelne also ohne die Gefahr der Beobachtung frei bewegen kann. Im Urteil zum Volkszählungsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht 1983 daraus das **Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung** abgeleitet, das (mit Einschränkungen) die *„Befugnis des einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Mit diesem Grundrecht ist eine Gesellschaftsordnung nicht vereinbar, in der die Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“*

Wesentlich an diesem Grundrecht ist, dass nicht nur über die Preisgabe (und damit verbunden die Speicherung) von personenbezogenen Daten geredet wird, sondern dass die Verwendung dieser Daten, zu der auch deren Übermittlung gehört, als gleichrangig gesehen wird. Ursache dafür ist die Unmöglichkeit, eine Privatsphäre etwa als eine innerste Kugelschale um das Individuum zu definieren, aus der keine Informationen mehr an die Umgebung abgegeben werden. Menschen leben nicht isoliert, sondern als soziale Wesen. Deshalb müssen sie insbesondere in einem Sozialstaat laufend Informationen in die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche abgeben, und diese Daten gehören teilweise auch zur innersten Persönlichkeitssphäre, etwa im Medizin-, im Finanz- oder im religiösen Bereich. Statt eines Schalenmodells von Schichten unterschiedlicher Privatheit, die das Individuum umgeben, definiert man die Persönlichkeitssphäre über eine Art *Tortenmodell*. Die einzelnen Tortenstücke, die Sektoren des gesellschaftlichen Umfeldes, entsprechen den Lebensbereichen Arbeit, Gesundheit, Familie etc. und reichen jeweils bis ins Zentrum des Individuums. Allerdings sind sie strikt von einander getrennt, so dass kein Sektor Informationen über die gesamte Person enthält. Die vom Bürger in einen Sektor abgegebenen Informationen sollen nun in diesem verbleiben und

nicht unkontrolliert in andere Lebensbereiche wandern. Damit ist gewährleistet, dass niemand den einzelnen in allen seinen Rollen erfassen kann. Die Bilder, die sich die Gesellschaft in den unterschiedlichen Sektoren von einem Menschen macht, bleiben von diesem durch gezielte Abgabe oder Zurückhaltung von Informationen beeinflussbar. Ein Persönlichkeitsbild, dessen Richtigkeit und Verwendung der Betroffene nicht kontrollieren kann, wird verhindert. Ein solches elektronisches Menschenmodell würde auch gegen die Menschenwürde verstoßen, da es das Individuum als ein Objekt behandelt, bis in den Intimbereich wie unter einem Mikroskop beobachtbar

und unfähig, sich als Person selbst darzustellen. Seine Verhaltensweisen und Reaktionen auf unterschiedliche Umgebungen könnten im Computermodell simuliert und getestet werden, so dass es gezielt bestimmten Einflüssen ausgesetzt werden könnte, die das gewünschte Verhalten bewirken.



Wir wollen noch einmal festhalten, dass solche Auswüchse bei uns durch gesetzliche Regelungen verhindert werden sollen. Selbst wenn das bei uns gelingen sollte, so sind die technischen Möglichkeiten zum Missbrauch jederzeit vorhanden, so dass sie in einer weniger glücklichen politischen Umgebung durchaus Verwendung finden können (und wohl auch finden).

## 8. Das Bundesdatenschutzgesetz

Am 1.1.1978 (zuletzt geändert zum 11.5.2001) trat das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Es wurde als Folge der Diskussion um die Auswirkungen der sich ausweitenden elektronischen Datenverarbeitung beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen die Bürger vor den nachteiligen Folgen des Computereinsatzes bewahrt werden, indem ihnen ein Bereich eigener Lebensgestaltung garantiert wird, in dem sie sich unbeobachtet und frei bewegen können. Die übergreifende Idee des Gesetzes ist:

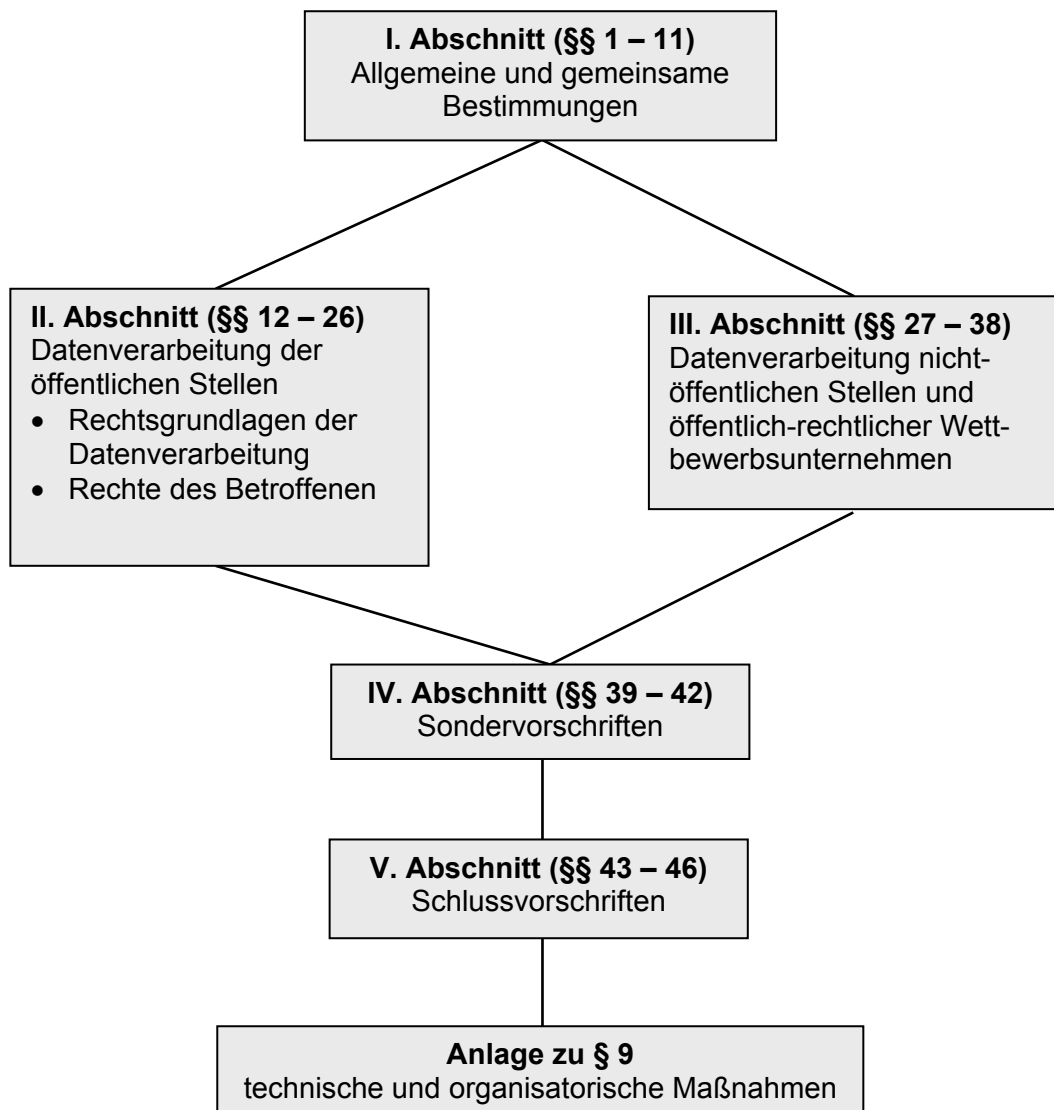
*Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist, d. h. sie ist unzulässig, wenn der angestrebte Zweck auch ohne sie erreicht werden kann.*

Damit ergänzt das BDSG andere, vorrangige Vorschriften zum Persönlichkeitsschutz wie die Amtsheimnisse von Ärzten, Rechtsanwälten, Pfarrern etc. oder das Briefgeheimnis. Auch Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die etwa in Tarifverträgen oder anderen Gesetzen getroffen wurden oder werden, gehen dem BDSG vor. Genauere Angaben hierzu finden sich in § 1 BDSG. Im Unterschied zu solchen Regelungen für eng begrenzte Bereiche verbietet das BDSG die Verarbeitung personenbezogener Daten aber generell, es sei denn, die Verarbeitung ist ausdrücklich zugelassen. Dabei werden die folgenden Bereiche unterschieden:

- Im öffentlichen Bereich (Arbeitsamt, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Kreiswehrrersatzamt, Kraftfahrzeugbundesamt, ...) ist diese Verarbeitung zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. (§ 13 BDSG).
- Im nichtöffentlichen Bereich (Industrie- und Handelsunternehmen, Adressverlage, Detekteien, Meinungsforschungsunternehmen, ...) ist die Verarbeitung zulässig, wenn sie sich aus einem Vertrag oder einem vertragsähnlichen Verhältnis ergibt (etwa in Kundendateien oder Personalinformationssystemen), wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder es sonstige berechnigte Interessen erfordern und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, oder (eingeschränkt) auch zu Forschungszwecken (§ 28 BDSG).

Für die öffentlichen Stellen der Länder (Einwohnermeldeamt, Finanzamt, Sozialamt, ...) gelten die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze.

Neben den Zulässigkeitsregeln regelt das BDSG die **Rechte der Betroffenen** und die **Datenschutzkontrolle**. Ein erster Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften und Begriffsbestimmungen. Zwei weitere Abschnitte präzisieren diese Vorschriften für den öffentlichen und den privaten Bereich. Sonder-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie eine Anlage zu technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen bilden den Schluss.



Zu den Rechten der von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen gehören

- das *Recht auf Auskunft* über die gespeicherten Daten.
- das *Recht auf Berichtigung* falscher Daten.
- das *Recht auf Sperrung* der Daten, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit ihrer Speicherung entfallen sind oder wenn sich ihre Richtigkeit nicht feststellen lässt. Auf gesperrte Daten darf nur in definierten Sonderfällen oder wenn der Betroffene zustimmt zurückgegriffen werden.
- das *Recht auf Löschung* der Daten, wenn deren Speicherung unzulässig war.

Das Recht auf Auskunft, ohne das die anderen Rechte nicht wahrgenommen werden können, aber auch die umfangreichen Einschränkungen dieses Rechts, sind in den Paragraphen § 6, § 19 und § 34 geregelt. Im öffentlichen Bereich müssen die Daten verarbeitenden Stellen darüber hinaus dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz mitteilen, welche Art von Daten sie verarbeiten, welcher Personenkreis davon betroffen wird, welche Aufgaben damit erfüllt werden und an wen die Daten regelmäßig übermittelt werden. Der Geheim- und Polizeibereich ist von dieser Regelung ausgenommen. Im privaten Bereich muss der Betroffene unterrichtet werden, wenn seine Daten erstmalig gespeichert werden (§ 33) - es sei denn, er hätte auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erhalten. Solche Kenntnis erhält er, wenn er z. B. einen Vertrag unterzeichnet, da er annehmen kann, dass seine dort angegebenen Daten auch gespeichert werden. Da eine Mitteilungswelle über die gespeicherten Daten in der Privatwirtschaft nirgends auszumachen ist, müssen die Daten verarbeitenden Stellen wohl davon ausgehen, dass die Betroffenen meist auf andere Art von der Speicherung erfahren.

Für die Auskunft über die gespeicherten Daten dürfen öffentliche Stellen keine, private Stellen nur im Ausnahmefall Gebühren erheben, und das auch nur dann, wenn die gespeicherten Daten weder falsch sind noch unberechtigt gespeichert wurden. Die Gebühren dürfen die entstandenen Kosten nicht übersteigen. Es empfiehlt sich trotzdem, vor einer Auskunft anzufragen, welche Kosten eventuell auf einen zukommen könnten. Dafür haben verschiedene Stellen Musterbriefe erstellt:

***Betr.: Auskunft nach dem BDSG***

*Hiermit bitte ich nach § 34 BDSG um Auskunft über die auf mich bezogenen Daten (ggf. spezifiziert) in Ihren Datensammlungen und über die Personen und Stellen, an die sie regelmäßig meine Daten übermitteln. Sollten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, mir die Auskunftskosten in Rechnung zu stellen, so teilen Sie mir bitte zuerst mit, wie hoch die zu erwartenden Kosten sein werden, und welche Datenarten Sie über mich speichern, damit ich mein Auskunftsbegehren eventuell eingrenzen kann.*

## 9. Beispiel: Datenverarbeitung in einem Adressenverlag

Verschickt ein Unternehmen Werbematerial, dann kann es dieses entweder nach dem „Schrottschussverfahren“ tun, also allen überhaupt erreichbaren Personen das Material zukommen lassen, oder es versucht direkt potentielle Kunden anzusprechen. Für einen Supermarkt kann das erste, einfache Verfahren auch das wirksamste sein, da alle Personen in einem bestimmten Umkreis auch potentielle Kunden sind. Ein Fachgeschäft aber z. B. für optische Geräte wie Fern- und Operngläser oder Fernrohre muss an Adressenlisten der Jäger, Theaterabonnenten, Hobbyornithologen und -astronomen interessiert sein, um diesen möglichst informatives und damit aufwändiges Material zuschicken zu können. Da nicht jedes Geschäft mit vertretbarem Aufwand diese Speziallisten erstellen kann, ist es interessiert, die Adressen zu kaufen oder den Versand des Werbematerials einer Spezialfirma der Direktwerbungsbranche zu übertragen. Damit haben Adressenlisten einen erheblichen Wert. Adressenverlage haben sich auf diese Direktwerbungsmaßnahmen spezialisiert und betreiben damit geschäftsmäßige Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen nach Abschnitt 3 des BDSG.

Zuerst wollen wir für unseren Fall interessante Stellen des BDSG herausuchen:

1. Nach § 4 BDSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn der Betroffene (im Normalfall schriftlich) eingewilligt hat.
2. Nach § 16 BDSG dürfen öffentliche Stellen Daten übermitteln, wenn der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden.
3. Nach § 28 BDSG dürfen Daten einer Personengruppe übermittelt werden, wenn sie sich auf Namen, Titel, akademische Grade, Geburtsdatum, Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, Anschrift und Rufnummer beschränken und keine ...
4. Nach § 29 BDSG ist die Speicherung der Daten zulässig, wenn keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Stammen die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen, dann entfällt auch noch diese Einschränkung. Die Übermittlung ist zulässig, wenn der Empfänger daran ein berechtigtes Interesse hat. Beschränken sich die Angaben auf Name, Titel, akademische Grade, Anschrift und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe, dann braucht der Empfänger das berechnete Interesse noch nicht einmal nachzuweisen, wenn keine ...

Für unseren Adressenhandel, der ja nur Listen mit Anschriften von Personen vertreibt, die einer bestimmten Gruppe (etwa den Theaterabonnenten) angehören, gelten kaum Einschränkungen für die Übermittlung dieser Listen an seine Kunden. Die Speicherung ist ebenfalls erlaubt, wenn man unterstellt, dass keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Zu fragen ist, ob die gespeicherten Daten wirklich so harmlos sind.

Sieht man das Problem aus der Sicht des Adressenverlags, dann hat dieser über möglichst viele „Betroffene“ möglichst umfangreiche Daten zu sammeln, damit er die verschiedenen Abnehmer mit Adressenlisten großer Treffsicherheit versorgen kann. Dazu benötigt er detaillierte Informationen über Vorlieben, Neigungen, Hobbys, Angewohnheiten, also Angaben aus der inneren Persönlichkeitssphäre der Betroffenen. Da diese Angaben den verschiedenen Lebensbereichen entstammen und eigentlich nicht ohne Einwilligung des Betroffenen zusammengeführt werden sollten, entsteht in solch einer Datensammlung ein Datenmodell der Gespeicherten, das einem Persönlichkeitsprofil zumindest sehr nahe kommt. Selbst wenn der Verlag jedem einzelnen Anzeigenkunden nur einen Teilaspekt dieser Daten zugänglich macht, so ist die Sammlung doch auch für andere Zwecke nutzbar. Detekteien, Auskunfteien, Firmen oder auch staatliche Stellen, die möglichst detaillierte Informationen über eine bestimmte Person, z. B. bei der Besetzung einer Vertrauensstellung, haben möchten, müssen an solch einer Datensammlung interessiert sein. Mit so einem Profil würden die schutzwürdigen Belange der

Betroffenen sicherlich beeinträchtigt. Der Verlag muss damit ein Interesse haben, öffentlich zugängliche Datenquellen oder den Betroffenen selbst als Datenquelle zu benutzen. Wir wollen deshalb einige „verkäufliche“ personenbezogene Daten, ihre potentiellen Abnehmer und mögliche Datenquellen zusammenstellen.

Information	potentielle Interessenten	Quellen
Wohnverhältnisse	Gartenbedarfsversand, Fenster-, Möbelfirmen, Versicherungen	Ämter, Hausbesitzerverein, ...
Einkommen	Finanzunternehmen, Versandfirmen für Güter höherer Preisklassen, Spendensammlungen	aus Beruf und beruflicher Stellung ableitbar, Betroffener
berufliche oder andere besondere Positionen, berufl. Werdegang	ggf. als Meinungsbildner und Multiplikator besonders ansprechbar von Parteien, Firmen, ...	Vereins- oder Verbandsmitteilungen, Betroffener
Hobbys, Vorlieben, Konsumverhalten	Firmen, Zeitschriftenverlage	vorhergegangene Bestellungen, Zugehörigkeit zu Vereinen, Betroffener
politische Einstellung	Parteien, Verlage pol. Literatur, Zeitschriften, Spendensammler	Parteien, Betroffener
Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	Firmen, Parteien, Verlage	Ämter, aus Beruf, Alter, Werdegang, Wohnviertel teilweise ableitbar, Betroffener
familiäre Situation	Versicherungen, Firmen, ...	Ämter, Kirchen, Angaben a. bestehenden Verträgen
persönliche besondere Termine	Versicherungen, Firmen, ...	Betroffener, aus anderen Daten ableitbar

Man sieht, dass neben dem Betroffenen selbst und einfachen Quellen wie Telefonbüchern, Bekanntmachungen etc. ältere Bestellungen und Verträge als Datenquellen geeignet sind. Für einen Spezialversand ist die Kenntnis, dass der Kunde schon einmal etwas bestellt hat, also bei Versandhäusern kauft, wohl die wichtigste Information. Entsprechend werden alte Kunden bevorzugt mit oft recht teuren Katalogen versorgt. Daneben sind Mitgliederlisten von Vereinen oder anderen Institutionen informativ: je spezieller der Verein, desto genauer die Information. Vereine dürfen ihre Mitgliederlisten nach § 28 BDSG im Normalfall durchaus weitergeben und tun es auch. Es bleibt dann das Problem, wie man den Betroffenen dazu bringen kann, freiwillig die gewünschten Daten preiszugeben.

Typisch ist das Verfahren, durch ein Preisausschreiben, eine Leserbefragung o. Ä. die benötigten Daten zu beschaffen. Der Teilnehmer muss, um den eventuellen Gewinn kassieren zu können, seine Adresse angeben und die gestellten Fragen beantworten. Sind diese genügend detailliert, dann ist der Wert der gewonnenen Daten erheblich höher als die Kosten des Preisausschreibens. Als Beispiel sollen einige Fragen aus einer Leserbefragung („Ausfüllen - Einsenden - Gewinnen“) dienen, die an einer Schule verteilt wurde:

- Fragen zum Erwerb, Leseverhalten, Kenntniserhalt etc. von einer bestimmten Zeitschrift.

- Fragen zum gewünschten Inhalt der Zeitschrift.
- Frage, ob die Zeitschrift bei bestimmten Preisen noch gekauft würde.
- Fragen nach der bevorzugten Freizeitbeschäftigung (Reisen, Theater, Parties, Kleidung, Musikgeschmack, Kino, Essen, Sport, Lesen, Fotografieren, ...).
- Fragen nach dem Leseverhalten bei 25 anderen Zeitschriften.
- Fragen nach Geschlecht, Familienstand, Alter, Schulbildung, Berufstätigkeit, Stellung im Beruf.
- Fragen nach den Wohnverhältnissen, Kindern im Haushalt, Alter der Kinder, anderen Personen im Haushalt.
- Frage nach dem Gesamt-Nettoeinkommen des Haushalts.

Zu gewinnen war eine Schallplatte.

Möchte man auf Werbung per Post verzichten, dann kann man sich in die „Robinson-Liste“ aufnehmen lassen. Die aktuelle Anschrift findet sich im Internet:

[www.robinsonliste.de](http://www.robinsonliste.de).

## 10. Beispiel: Personalinformationssysteme

Ein Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern muss bestrebt sein, die Personalverwaltung mit ihren vielfältigen Aufgaben zu rationalisieren, um die Zahl der verwaltenden mit der der produktiven Mitarbeiter in einem vernünftigen Verhältnis zu halten. Außerdem muss es den Überblick über die beschäftigten Mitarbeiter bewahren. Beide Aufgaben lassen sich gut mit Computern erfüllen. Die entsprechenden Programm- und Datensysteme werden als *Personalinformationssysteme* (PIS) bezeichnet und dienen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von Arbeitnehmer- und Arbeitsplatzdaten. Solche Systeme haben erhebliche Auswirkungen auf das Informationsgleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und beeinflussen damit stark die Arbeitsbedingungen. Wir wollen uns hier allerdings nicht so sehr damit, sondern eher mit den zu speichernden Daten beschäftigen. Dazu gehört auch die Klärung der Aufgaben von PIS.

Die Aufgaben von Personalinformationssystemen lassen sich grob in zwei Gruppen zusammenfassen:

- zu den *administrativen Aufgaben* gehören die Lohn- und Gehaltsabrechnung und Personalstatistiken, z. B. über den Arbeitsausfall durch Krankheitstage, Urlaub, Wehr-/ Ersatzdienst, Mutterschaftsurlaub, Fortbildung, Verspätungen, Unfälle, ...
- zu den *planerischen Aufgaben* gehören die Personalsteuerung und -planung, Personalstrukturanalysen und Arbeitsplatzanalysen, aber auch eine automatische Terminüberwachung, die Alarm gibt etwa bei Ablauf der Probezeit, Beginn des Kündigungsschutzes, beim Beginn der Alterssicherung, Jubiläen, beim Ablauf von Disziplinarmaßnahmen, Mutterschutzfristen oder dem Auslaufen befristeter Arbeitsverhältnisse.

Insbesondere der zweite Teil erfordert umfangreiche Daten über Arbeitsplätze und Mitarbeiter, z. B. um entsprechend dem Anforderungsprofil eines Arbeitsplatzes geeignete Arbeitnehmer auszuwählen. Zu fragen ist also, welche Daten dafür benötigt werden und woher diese Daten stammen.

Die in PIS gespeicherten Informationen lassen sich meist drei Gruppen zuordnen:

- Mithilfe der *Identifikationsdaten* werden die Arbeitnehmer identifiziert. Zu ihnen gehören eine Personalnummer, Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Anschrift und Telefonnummer, Rentenversicherungsnummer, Sozialversicherungskennzeichen, Schlüssel für Lohnsteuer, Sozialversicherung, Kirchensteuer und Krankenkasse.
- Die *Arbeitsplatzdaten* enthalten Informationen über den Arbeitsplatz und sein Umfeld. Zu ihnen gehören Arbeitsplatznummer, Telefonnummer des Platzes, Funktionsbezeichnung, Grundlohn und Zulagen, Arbeitsbedingungen wie Klima, Lärm-, Staub- und Gasbelastung, Lichtverhältnisse etc.
- Die *Persönlichkeitsdaten* dienen zur Beurteilung des Arbeitnehmers. Sie sind deshalb für ihn am interessantesten. Zu ihnen rechnen die schulische und berufliche Vorbildung, Fremdsprachenkenntnisse und andere Qualifikationen, die körperliche Konstitution (Muskelbeanspruchung, Körperhaltung, Sehschärfe, räumliches Sehen und Farbtüchtigkeit), geistige Fähigkeiten (Auffassungsgabe, praktische Anstelligkeit, technisches und mathematisches Verständnis, mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit, Reaktionsvermögen und Konzentrationsfähigkeit), charakterliche Eigenschaften (Monotoniefestigkeit, Führung und Unterweisung der Mitarbeiter, Lernbereitschaft, Konsultation und Information der Vorgesetzten), ...

Die Daten können teils konventionell, teils automatisch gewonnen werden. Eine wichtige Quelle ist dabei der Personalfragebogen, den ein Bewerber meist vor seiner Einstellung ausfüllen muss. Dessen Aussagen können durch Tests und Einstellungsuntersuchungen noch stark erweitert werden. Die dabei gewonnenen Informationen sind immerhin so wesentlich, dass das Bundesarbeitsgericht 1984 einen Anspruch abgewiesener Bewerber auf Vernichtung des Personalfragebogens bestätigte. Weitere konventionelle Quellen sind Beurteilungen und Befragungen, Bewerbungsunterlagen und Arbeitsplatzuntersuchungen, Auskünfte früherer Arbeitgeber, Mitteilungen der Behörden und ggf. Auskünfte der im letzten Abschnitt angesprochenen Auskunfteien. Sind in einer Firma weitere Vorgänge computergesteuert, dann können wesentliche Daten als „Abfallprodukt“ dieser Automatisierung gewonnen werden. Dazu gehören die Arbeitszeiterfassung etwa bei gleitender Arbeitszeit, Zugangskontrollen, die automatische Erfassung von Krankheitstagen, in der Produktion der Ausschuss, produzierte Stückzahlen, Ist- und Sollstunden, Auslastung, Stillstand und Störungen bei Maschinen, die in der Betriebsdatenerfassung zusammengefasst werden. Aber auch die Kantinenabrechnung, das Telefonnetz mit seiner Gebührenabrechnung und die Betriebstankstelle liefern Daten, die sich eventuell als Personaldaten niederschlagen. Nicht zu vergessen sind dabei die Computerarbeitsplätze, bei denen Anschlag- und Fehlerhäufigkeit, Auslastung der Geräte und bewältigte Arbeit gleich mit erfasst werden können.

Die Personaldatenverarbeitung wird im BDSG durch den dritten Abschnitt „Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen“ geregelt. Die dort geltenden Regelungen für die Speicherung (§ 28) wurden schon bei der Arztpraxis angesprochen. Da zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer immer ein Vertragsverhältnis vorliegt und die Personaldatenverarbeitung sich aus dem Zweck dieses Verhältnisses ergibt, ist die Speicherung in weitem Umfang zulässig, weil der Begriff der „berechtigten Interessen der speichernden Stelle“ entsprechend ausgelegt werden kann.

Zusätzlich ist der § 87 des Betriebsverfassungsgesetzes zu berücksichtigen, der dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht bei Fragen der Ordnung des Betriebs, des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb und der Einführung technischer Einrichtungen zugesteht, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistungen der Mitarbeiter zu überwachen. Zu diesem Zweck wird meist eine Betriebsvereinbarung über die Einführung und Betrieb computerunter-

stützter Personaldatenverarbeitung geschlossen. Muster solcher Vereinbarungen sind bei Arbeitgebern oder Gewerkschaften zu erhalten.

Neben der schon angesprochenen Verschiebung des Informationsgleichgewichts zwischen den Tarifpartnern werden insbesondere von den Gewerkschaften weitere Gründe genannt, die die Einführung von PIS als Nachteil für die Arbeitnehmer erscheinen lassen können. Dazu gehört in erster Linie der *Verlust des Kontextes*, da die Gründe für die Entstehung einer gespeicherten Information meist nicht mit gespeichert werden. Oft werden Daten auch nicht mehr zu dem Zweck benutzt, zu dem sie eigentlich erhoben wurden. Fehlt dieser Kontext, so können Daten anders, eventuell falsch interpretiert werden, so dass aus eigentlich harmlosen Anlässen Maßnahmen gegen Arbeitnehmer ergriffen werden können, ohne dass ein persönliches Verschulden von diesen vorliegt. Die Speicherung, die ja kein Vergessen kennt, führt zu Langzeitüberwachungen. Aus der dauernden Kontrolle resultiert ein Abbau von Freiräumen und erhöhter Leistungsdruck.

## 11. Aufgaben

1. Versuchen Sie für sich die Bereiche anzugeben, die Sie zu Ihrer **Persönlichkeitssphäre** rechnen. Prüfen Sie, ob Sie die zugehörigen Daten für sich behalten können, oder ob und unter welchen Umständen Sie diese weitergeben müssen. Geben Sie Datenflüsse an, durch die Sie sich in Ihrer Persönlichkeitssphäre verletzt fühlen würden.
2. Geben Sie für die folgenden **Begriffe** jeweils die genaue Stelle an, an der sie im BDSG definiert werden. Geben Sie jeweils ein Beispiel und ein Gegenbeispiel für den Begriff:
  - personenbezogene Daten
  - Datei
  - Betroffener
3. Stellen Sie fest, welche Paragraphen des BDSG die **Weitergabe von Daten** innerhalb des öffentlichen Bereichs regeln. Welche Voraussetzungen gelten für die Übermittlung? Ist der direkte Zugriff einer Behörde auf die Dateien einer anderen nach dem BDSG zulässig?
4. Entwerfen Sie in zwei Gruppen einen **Personalfragebogen** aus Arbeitgeber- und aus Arbeitnehmersicht. Diskutieren Sie kontrovers die Unterschiede.
5. Durch den Einsatz neuer Techniken nehmen einerseits die **Bildschirmarbeitsplätze** zuhause, andererseits die Abwicklung von Bestellungen, Kontobewegungen etc. ebenfalls von zuhause zu bzw. diese werden erst möglich. Dabei entstehen Datensammlungen, die insbesondere durch ihre „Mischbarkeit“ mit anderen Dateien Probleme schaffen können. Entwickeln Sie ein Rollenspiel (Planspiel, Podiumsdiskussion,...), durch das sowohl die Möglichkeiten wie auch die Gefahren dieser Techniken verdeutlicht werden. Stellen Sie dazu fest, welche Daten in den Datensammlungen festgehalten werden. Diskutieren Sie aus unterschiedlicher Sicht kontrovers.
6. Klären Sie, ob die folgenden **Datensammlungen** Dateien im Sinn des BDSG sind.
  - Anschriftenlisten
  - Telefonbuch
  - Personalfragebögen
  - Lohnsteuerkarten
  - Stempelkarten
  - Kraftfahrzeugdatei

7. Welche **Kontrollinstanzen** sind im BDSG vorgesehen und welche Aufgaben haben sie?
8. Welche Aufgaben und Rechte hat der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz**? Welche Aufgaben muss er wahrnehmen, welche kann er wahrnehmen?
9. Ermitteln Sie die **Pflichten** zur Veröffentlichung, Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung öffentlicher Stellen innerhalb bzw. außerhalb des Polizei- und Sicherheitsbereichs.
10. Eine Firma will ein **Personalinformationssystem** einrichten. Klären Sie anhand des BDSG, wann ein Beauftragter für den Datenschutz bestellt werden muss, welche Anforderungen er erfüllen muss und welche Aufgaben er hat.
11. Spielen Sie den **Werbeleiter** eines Geschäftes für HiFi-Anlagen (hochwertige italienische Modeartikel, Tabak, gebrauchte Musikboxen und Flipperautomaten der 50er Jahre, Rheumawäsche, Daunebetten, Homecomputer, ... ), der dringend eine Ladung dieser Waren verkaufen möchte und deshalb eine Werbeaktion starten will. Nennen Sie Zielgruppen für diese Aktion und stellen Sie Eigenschaften dieser Zielgruppen zusammen, mit deren Hilfe diese aus größeren Adressenlisten herausgefiltert werden können.

## 12. Technischer Datenschutz

Neben den rechtlichen Regelungen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, sind eine ganze Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen denkbar, die einen möglichen Missbrauch der Daten gar nicht erst zulassen, indem sie Unbefugten den Zugang zu den geschützten Daten verwehren. Im Folgenden werden solche Maßnahmen eingehender untersucht.

Im § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes wird von den Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, gefordert, dass sie technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz treffen, soweit der Aufwand im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Diese Maßnahmen sind im Anhang zum Gesetz präzisiert und können von der Bundesregierung durch Rechtsverordnungen dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Zu ihnen zählen die

- *Zugangskontrolle:* Unbefugten ist der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
- *Abgangskontrolle:* Datenträger dürfen nicht unbefugt entfernt werden.
- *Speicherkontrolle:* Unbefugte Zugriffe auf die Daten sind zu verhindern.
- *Benutzerkontrolle:* Unbefugte dürfen Datenverarbeitungssysteme nicht benutzen.
- *Zugriffskontrolle:* Benutzer dürfen nur auf Daten zugreifen, zu denen sie eine Zugriffsberechtigung haben.
- *Übermittlungskontrolle:* Es muss festgestellt werden können, wohin Daten übermittelt *kon-*wurden.

- *Eingabekontrolle:* Es muss festgestellt werden können, wer wann welche Daten *kontrolliert* eingab.
- *Auftragskontrolle:* Im Auftrag verarbeitete Daten dürfen nur entsprechend dem *kontrollierten* Auftrag verarbeitet werden.
- *Transportkontrolle:* Beim Transport oder der Übermittlung von Daten dürfen keine *kontrollierten* unberechtigten Zugriffe erfolgen.
- *Organisationskontrolle:* Die Organisation muss den Datenschutzanforderungen gerecht *kontrolliert* werden.

Ein Urteil von 1986 des Bundesarbeitsgerichts zu diesem Thema gibt Arbeitnehmern z. B. das Recht, bestimmte Informationen aus ihrer Personalakte entfernen zu lassen, wenn der Arbeitgeber diese nicht entsprechend aufbewahren lässt.

Die meisten Anforderungen beziehen sich natürlich auf Großrechenanlagen, in denen der DV-Bereich abgeschottet ist und die Zugangskontrolle z. B. durch besondere Kennkarten, Stimm- oder Fingerabdruckerkennung erfolgt. Wir wollen uns hier mehr auf den Kleinrechnerbereich konzentrieren, in dem der technische Datenschutz sich auf Maßnahmen innerhalb des Programmsystems bzw. auf Zugriffe in lokalen Netzen beschränken muss. Zu diesen rechnen die

- *Identitätskontrolle*, mit deren Hilfe die Benutzer identifiziert werden.
- *Zugriffskontrolle*, die dafür sorgt, dass Benutzer nur auf die Daten zugreifen können, zu denen sie eine Zugriffsberechtigung haben.
- *Verschlüsselungen* mit denen zu schützende Daten in unterschiedliche Codes um-*verfahren* gesetzt werden.

Insgesamt ergeben sich so unterschiedliche Schichten, die die Daten umgeben und vor unberechtigtem Zugriff schützen. Aus den technischen Maßnahmen lässt sich eine Fülle von Teilproblemen ableiten, die z. B. zu Kodierungsfragen etc. führen.

